

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00153 vom 28. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00153

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00153 du 28 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00153 del 28 febbraio 2005

Erwägungen

E. 6

6.1. Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht (Art. 41 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 ATSG).

6.2. Ein Irrtum über die Berechnung einer Frist, hervorgerufen durch eine von Gesetz und Rechtsprechung abweichende Lehrmeinung, bildet keinen hinreichenden Grund für die Wiederherstellung einer versäumten Frist. Andere Gründe machte der Beschwerdeführer nicht geltend.

7. Da nach dem Gesagten die Beschwerde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist und die Frist nicht wiederhergestellt werden kann, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Der Einzelrichter verfährt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 6

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.